

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Plenarsitzungsdokument*

5.7.2005

B6-0446/2005

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Geschäftsordnung

von Othmar Karas

im Namen der PPE-DE-Fraktion

zu den Beobachtern aus Bulgarien und Rumänien

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beobachtern aus Bulgarien und Rumänien**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in Anbetracht der Tatsache, dass die Beitrittsverträge mit Bulgarien und Rumänien unterzeichnet wurden, nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung gegeben hat,
- B. in der Erwägung, dass diese Verträge von jedem der derzeit 25 Mitgliedstaaten und von Bulgarien und Rumänien unterzeichnet werden müssen, damit der Beitritt wirksam wird,
- C. in der Erwägung, dass in diesen Verträgen ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, den Beitritt einmalig um ein Jahr zu verschieben, also bis zum 1. Januar 2008,
- D. in der Erwägung, dass anlässlich des Beitritts Estlands, Litauens, Lettlands, Maltas, Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns am 1. Mai 2004 das Parlament Beobachter aus diesen Ländern für einen Zeitraum von einem Jahr vor dem Beitrittstermin zugelassen hat,
- E. in der Erwägung, dass es nicht gerechtfertigt ist, Bulgarien und Rumänien, was die Teilnahme von Beobachtern betrifft, gegenüber den zehn Mitgliedstaaten, die 2004 beigetreten sind, eine bevorzugte Behandlung zu gewähren,
  1. teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss über den genauen Zeitpunkt des Beitritts (2007 oder 2008) nur auf der Grundlage der nächsten regelmäßigen Berichte über die Fortschritte Bulgariens und Rumäniens im Hinblick auf den Beitritt gefasst werden kann;
  2. vertritt die Ansicht, dass die Einladung von Beobachtern vor einem solchen Beschluss verfrüht ist;
  3. betont, dass Bulgarien und Rumänien im Hinblick auf die Zulassung von Beobachtern gleichbehandelt werden sollte wie die Mitgliedstaaten, die der Union im Jahr 2004 beigetreten sind;
  4. fordert, dass die Beobachter aus Bulgarien und Rumänien ein Jahr vor dem endgültigen Beitrittstermin zum Europäischen Parlament zugelassen werden;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie Bulgariens und Rumäniens zu übermitteln.